

„Die Kirchen prägen mit ihrer Botschaft die familiäre und vorschulische Erziehung, vermitteln im Religionsunterricht kirchliche Lehren und kirchliche Lebenssicht, tragen so entscheidend dazu bei, dass der junge Mensch religionsmündig ist, aus seiner Religionserfahrung zur religiösen Selbstbestimmung befähigt wird“ (90).

Kommen wir zum vierten Beitrag. Er stammt von *Stefan Muckel* („Das deutsche Staatskirchenrecht als Rahmen für den Auftrag der Kirchen im freiheitlichen Verfassungsstaat“, 107–128), und er bestimmt gewissermaßen den *Rahmen* dafür, was in den ersten drei Beiträgen erörtert wurde. Die Kirchen bieten dem säkularen, religiös neutralen Verfassungsstaat moralische Substanz und Grundlage für seine Gesetze. Sie prägen eine Ethik der Verantwortung und ermutigen die Bürger zu Eigenverantwortung und zur Vermittlung von Demokratie als Lebensform. – Zwar bestehen heute keine Zweifel mehr daran, dass die christlichen Kirchen den demokratischen Verfassungsstaat als vorzugswürdige Staatsform betrachten. (Das war in der Weimarer Republik noch anders.) Die Kirchen sind auch bereit, die Verfassungserwartungen zu erfüllen. Sie *können* das aber *nicht mehr* in dem gleichen Maße wie noch vor einigen Jahrzehnten, weil die Zahl der Christen stark abnimmt. (Die katholische Kirche allein verliert jährlich ca. 200.000 Mitglieder.) – Unter veränderten gesellschaftlichen Vorzeichen werden die Verfassungserwartungen allerdings auch aus anderen Richtungen als bisher erfüllt. Das leisten in Deutschland junge Religionen und Religionsgemeinschaften, die sich um Zugang zu den staatskirchenrechtlichen Instituten (zum Beispiel Religionsunterricht oder Körperschaftsstatus) bemühen. All dies war bisher nahezu ausschließlich den christlichen Kirchen vorbehalten. – Das deutsche Staatskirchenrecht beziehungsweise Religionsverfassungsrecht (für Muckel sind diese beiden Begriffe in der Sache identisch) vermag dem Wirken der Kirchen einen festen und sicheren Rahmen zu geben. Dieser Rahmen sieht im Einzelnen anders aus als noch vor wenigen Jahrzehnten. Aber er gibt den Kirchen immer noch weitreichende Entfaltungsspielräume und in diesen Rechtssicherheit. – Allerdings sind auch Veränderungen in der Rechtspraxis zu beobachten, die den Wirkrahmen der Kirchen verkleinern. Muckel meint feststellen zu sollen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV von den Gerichten eingeengt wurde. Das dürfte vor allem für das kirchliche Arbeitsrecht gelten. Kündigungen, die der kirchliche (hier: katholische) Arbeitgeber (aus moralischen Gründen; s. Ehescheidung und staatliche Wiederheirat) vornahm, wurden nicht selten von (staatlichen) Gerichten „gekipp“t. – Alles in allem zieht der Autor die folgende Summe: „Neue Religionsgemeinschaften und neue Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben bestätigen, dass das deutsche Staatskirchenrecht nach wie vor geeignet ist, einen weit gesteckten Rahmen und zugleich eine belastbare Grundlage für religiöses Wirken im freiheitlichen Verfassungsstaat zu bilden“ (128).

Ein Sachwortregister (153–157), ein Personenverzeichnis (158) und ein Verzeichnis der Diskussionsredner (159) schließen diesen schönen Band der Ess-Gespr. ab. Hervorheben möchte ich, dass auch dieses Mal die Beiträge der Diskussion (insgesamt ca. 45 S.) verbaliter abgedruckt sind. Bedenkt man, dass die beiden Herausgeber (Kämper und Pfeffer) für die Drucklegung zunächst nur einen Mitschnitt der Diskussion hatten, der erst mühsam durch Korrespondenz mit den Disputanten verifiziert werden musste, so ist die verspätete Veröffentlichung der diesmaligen Ess-Gespr. (s. o.) wohl zu entschuldigen.

R. SEBOTT SJ

PULTE, MATTHIAS / HENSE, ANSGAR (HGG.), *Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung: unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche in Deutschland* (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 17). Paderborn: Schöningh 2014. 320 S./graph. Darst., ISBN 978–3–506–77882–6.

Das vorliegende Buch gibt die Referate wieder, welche vom 10. bis 12. September 2012 in der Akademie des Bistums Mainz (Erbacher Hof) gehalten wurden. Rechnet man die Ansprache von Ministerpräsident Kurt Beck ab, so sind es 17 Referate. Der Rez. kann nicht alle Beiträge besprechen; er hat sieben Aufsätze ausgewählt. Dabei hat er sich vor allem auf die deutschen Verhältnisse konzentriert, und hier wiederum auf die grundsätzlichen Artikel.

*Michael Droege* (Die verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsleistungen und die Voraussetzung einer Ablösung, 15–25) geht auf die Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften ein. Das ist ein altes Thema, das aber durch die Partei „Die Linke“ und die „Humanistische Union“ jüngst wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Von diesen Staatsleistungen spricht Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG. In Art. 138 Abs. 1 WRV heißt es: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Im Finanzierungssystem der Religionsgemeinschaften machen diese Staatsleistungen lediglich einen geringen Anteil von etwa 3 bis 5 Prozentpunkten aus. Pro Jahr erhalten derzeit die evangelische und katholische Kirche zusammen etwa 475 Mio. Euro an Staatsleistungen (vgl. 16). Die Ablösung der Staatsleistungen kann nur geschehen, wenn Kirchen, Bund und Länder zusammenwirken. Bisher (seit 1919, also seit fast 100 Jahren,) hat man diese Ablösung „ad calendae graecas“ verschoben. Doch Droege mahnt: „Die Kosten des Zuwartens sind hoch, das Zögern der Kirchen kaum begreiflich, könnten sie doch durch eine aktive Gestaltung des Ablöseprozesses eigene Akzente setzen und darauf hinwirken, dass Bund und Länder ihren weiten verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum angemessen ausfüllen.“ (25)

*Stephan Haering* (Historische Begründung und Entwicklung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Deutschland bis 1919, 27–44) untersucht in seinem Beitrag die Entwicklung der Staatsleistungen bis zur Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, also bis zum oben genannten Art. 138 Abs. 1 WRV.

Was die katholische Kirche angeht, so spielen Staatsleistungen, also dauernde, historisch begründete Leistungen des Staates auf Grund einer Rechtsverpflichtung, erst seit den Säkularisationen zu Beginn des 19. Jhdts. in Deutschland eine nennenswerte Rolle für die Bedarfsdeckung. Bei der evangelischen Kirche waren derartige Leistungen von staatlicher Seite aus historischen Gründen seit ihrer Entstehung eine wichtige Finanzierungsquelle. Was sind die Rechtsgrundlagen für die Staatsleistungen? Im Hinblick auf die katholische Kirche (und nur um diese geht es im vorliegenden Beitrag) in Deutschland waren von besonderer Bedeutung der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 und die Konkordate beziehungsweise Zirkumskriptionsbullens, die im Anschluss an den Wiener Kongress (1814/1815) eine Neuordnung der Diözesanverhältnisse in Deutschland festlegten. Um welche Sachbereiche geht es beziehungsweise, wer wird vom Staat „unterstützt“? Haering listet die folgenden sechs „Bereiche“ auf: die Diözesanbischöfe, die Mitglieder der Domkapitel, die Domkirchen, die Priesterseminare und (zum Teil) die Kleriker sowie die Pfarreien. Es versteht sich von selbst, dass unser Autor die Entwicklung nur in groben Linien nachzeichnen kann. Wollte man ins Detail gehen, „würde man sich angesichts der verschiedenen deutschen Länder und der vielen, häufig auch von konkreten Ereignissen mitbestimmten Entwicklungsstufen bald im tiefen Unterholz des geschichtlichen Ringens wiederfinden, ohne jede Aussicht, einen Blick auf den Wald der historischen Entwicklung als ganzen zu gewinnen“ (42).

*Heribert Hallermann* (Förderung der Kirche durch den Staat. Grundpositionen der katholischen Kirche, 45–64) benennt einige Thesen der katholischen Kirche zur Frage der Förderung der Kirche durch den Staat. Dabei geht es dem Autor nicht um praktische Fragen, sondern um die lehramtlichen und rechtlichen Maßstäbe. Hallermann listet die folgenden drei Thesen auf: 1. Das *Zweite Vatikanische Konzil* hat zwar nicht ausdrücklich über die finanzielle Förderung der katholischen Kirche durch den Staat gehandelt, aber es hat (vor allem in DH und GS) für diesen Bereich verbindliche Maßstäbe aufgestellt. Die Kirche verzichtet auf jede privilegierte Stellung, verlangt aber Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgabe zu erfüllen. 2. Die *geltende Rechtsordnung* der lateinischen Kirche folgt (auch im Hinblick auf die Finanzierung des eigenen Bedarfs der Kirche) der vom *Zweiten Vatikanischen Konzil* eingeschlagenen Linie. Der CIC/1983 betont zum einen das Prinzip der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, unterstreicht aber zugleich das Prinzip der Kooperation zwischen Staat und Kirche. 3. Die Finanzierung der Kirche durch die Kirchensteuer, wie sie in Deutschland durch die Verfassung und durch *Konkordate* geregelt ist, entspricht den Grundsätzen, die das *Zweite Vatikanische Konzil* und die geltende Rechtsordnung festgelegt haben. „Die Kirche wird durch die eigenen Glieder

finanziert, wobei der Staat entsprechende Rechts- und Verwaltungshilfe leistet, die seitens der Kirche abgegolten wird“ (63).

*Martin Hochhuth* (Die Religion als das „ganz Andere“ und die neue Schutzrolle des Grundgesetzes. Beobachtungen beim Beschneidungsstreit, 65–76) beschäftigt sich mit dem Streit um das Kölner Urteil zur religiösen Knabenbeschneidung vom 7. Mai 2012. Der Autor geht von der These aus (vgl. 66, Anm. 6), dass unsere Gesellschaft „religionsvergessen“ ist. Dadurch wächst unserer Verfassung eine neue Rolle zu. Hochhuth bedenkt dies in den folgenden sieben Schritten: 1. Im Normalfall ist die Beschneidung aus religiösen Gründen gerechtfertigt (vgl. Art. 4 GG). 2. Die ethischen, rechtspolitischen, soziologischen und pädagogischen Fragen werden vom Grundgesetz im Normalfall „abgeschnitten“. 3. Bei den Justizbehörden konstatiert der Verf. im vorliegenden Fall viel Angstlichkeit. Sie fürchten die Kritik der Wähler. 4. Religion ist vielen Mitgliedern der heutigen deutschen Gesellschaft oft nur noch Gewohnheit, die keine echten Opfer (zum Beispiel Beschneidung am eigenen Leib) kosten darf. 5. Bedrohte in früheren Zeiten der andersgläubige Staat die Religionsfreiheit, so ist die Religion heute bedroht durch „Religionsvergessenheit“ und schlichte Unkenntnis. 6. Obwohl sie das „ganz Andere“ ist und ihr Reich „nicht von dieser Welt“, beansprucht Religion doch, diese Welt zu verändern. „Das Grundgesetz und die bisherige [...] Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts akzeptieren sie [die Religion] samt diesem Anspruch weitgehend“ (74). 7. Ob aber die Mehrheit (der deutschen Bevölkerung) diesen Anspruch des „ganz Anderen“ akzeptiert, darf füglich bezweifelt werden. Und so gewinnt die „Glaubensfreiheitsgarantie“ des Grundgesetzes eine neue Bedeutung; sie bekommt eine Schutzrolle für die Religion. „Auf den gesellschaftlichen *Mainstream* kommt es nicht an, denn Verfassungen sind ja gerade dazu da, Grundentscheidungen auf Dauer zu stellen. Das bedeutet: Die Religion behält für die Verfassung ihren hohen Rang auch dann, wenn das Staatsvolk, die Medien und die Politik nur noch die Achseln über sie [die Religion] zucken“ (76). Ob sich diese These, die an sich wünschenswert wäre, auf die Dauer und im Ganzen wird halten lassen, wagt der Rez. zu bezweifeln. Im Laufe der Weltgeschichte hat sich zumeist das Leben gegen den Buchstaben des Gesetzes durchgesetzt.

*Hanno Kube* (Staatliche Religionsförderung durch Steuer- und Abgabenrecht, 143–163) bedingt zum einen die Steuer- und Abgabenberechtigung der Kirchen, zum anderen deren Steuer- und Abgabenverschonung. Genauer: Es ist bei der staatlichen Religionsförderung zu unterscheiden zwischen der unmittelbaren steuerlichen Förderung der Religionsgemeinschaften (1), der steuerlichen Förderung von Leistungen an Religionsgemeinschaften und (2) der Förderung im Bereich der nichtsteuerlichen Abgaben (3). 1. Religionsgesellschaften dürfen Kirchensteuern erheben gemäß Art. 137 Abs. 6 WRV i. V. m. Art. 140 GG, der folgendermaßen lautet: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“ Im Volumen beläuft sich das Aufkommen aus der Kirchensteuer für die katholische Kirche (in Deutschland) gegenwärtig auf knapp 5 Mrd., für die evangelische Kirche auf gut 4 Mrd. Euro jährlich (vgl. 145). 2. Neben der Kirchensteuer steht die steuerliche Förderung von Leistungen, die an Religionsgemeinschaften erbracht werden. Die Gemeinschaften selbst werden hierdurch indirekt unterstützt, indem die betreffenden Regelungen die Leistungen an die Gemeinschaften wirtschaftlich attraktiver erscheinen lassen. So ist die gezahlte Kirchensteuer in vollem Umfang als Sonderausgabe von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehbar. 3. Schließlich werden Religionsgemeinschaften durch Befreiungen von staatlichen Abgaben gefördert. Die Landesgebührengesetze sehen regelmäßig eine Befreiung der Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts von Verwaltungsgebühren vor, die das Land oder eine Kommune für eine besondere Verwaltungstätigkeit erhebt.

*Sebastian Müller-Franken* (Staatliche Religionsförderung und Europarecht, 185–214) betont mit Recht, dass sich das vorliegende Thema nicht behandeln lässt, ohne das Europarecht in den Blick zu nehmen. „Sollten sich dem Recht der Europäischen Union Aussagen zu den mitgliedstaatlichen Regeln zur Förderung von Religion entnehmen lassen, zu denen diese in Widerspruch stehen, müssten aufgrund dessen diese Regeln unangewandt bleiben“ (185). Freilich: Die Europäische Union ist kein Staat. Die Mit-

gliedstaaten haben der Union bislang nicht die Kompetenz übertragen, sich selbst neue Kompetenzen zu geben. Für die Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. „Mit der Kompetenz zur Regelung von Religion und Kirchlichkeit ist die Europäische Union von den Mitgliedstaaten bislang nicht versehen worden“ (186). Das Staatskirchenrecht ist also nie als ein möglicher Gegenstand der Vergemeinschaftung ins Auge gefasst worden. Dies gilt im Übrigen für das gesamte Phänomen der Kultur. Der Union geht es stets „um die Bewahrung kultureller Vielfalt der Mitgliedstaaten in der Union, nicht um eine Einebnung der hier bestehenden Unterschiede“ (188). Indes: Gibt es auch keine direkten Einwirkungen des Unionsrechtes auf das Recht der Mitgliedstaaten, so kann es doch *indirekte* Einwirkungen geben. So hat das Grundrecht der Religionsfreiheit, das in der Europäischen Union gilt, die Möglichkeit, eine anderweitig begründete Kompetenz in einem Mitgliedsland zu begrenzen. Diese indirekten Einwirkungen „sind der Europäischen Union nun jedoch nicht grenzenlos möglich, sondern das Unionsrecht stößt auf Schranken, die sowohl im deutschen Verfassungsrecht als auch im Recht der Europäischen Union selbst zu finden sind“ (189). Mit diesem Ergebnis dürfen die Kirchen zufrieden sein. Für die Zukunft gilt freilich das Gebot der Wachsamkeit. Es steht nämlich nicht fest, welche Initiativen die Union zukünftig entfalten und ob sie hierbei die notwendige Achtung gegenüber den Kirchen (in den Mitgliedsländern) aufbringen wird.

*Matthias Pulte* (Staat und Kirche in Deutschland im 21. Jahrhundert – auf dem Weg von der Kooperation zur Indifferenz?, 215–238) wagt in seinem Artikel einen Blick in die Zukunft des (deutschen) Staatskirchen- beziehungsweise Religionsrechts. Pulte greift (ganz mit Recht) weit in die Vergangenheit zurück und beginnt mit Papst Gelasius I. (492–496). Dieser stellte in einem Brief an Kaiser Athanasius den grundlegenden Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Autorität fest. „Diese Lehre ist über mehr als ein Jahrtausend die Grundlage der Entwicklung unterschiedlicher staatskirchenrechtlicher Modelle geworden. Bis heute hält die Kirche an dieser Grundunterscheidung des Wesens der Gewalten fest. Während die weltliche Gewalt auf die Herstellung des innerweltlichen Gemeinwohls *idealerweise* ausgerichtet ist, geht es der geistlichen Gewalt um ein übernatürliches Ziel, das sich nicht im hier und jetzt abschließend erfüllt. Man könnte hier also zunächst von einem legitimen Nebeneinander beider Gewaltenkonzeptionen sprechen“ (215 f.). Papst Leo XIII. (1878–1903) hat in der Neuzeit (nach den schweren Erschütterungen des Kulturkampfes) auf der Basis der neothomistischen Koordinatentheorie über das Verhältnis von Staat und Kirche amtlich festgestellt, dass Staat und Kirche jeweils „societates perfectae“ sind. Leo hat damit die Lehre des Gelasius erneuert. „Das war die Voraussetzung für einen Dialog, der ein paritätisches Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt erst ermöglichte“ (221). Auf diesem Boden sind in Deutschland das Bayernkonkordat (1924), das Preußenkonkordat (1929), das Badische Konkordat (1932) und das Reichskonkordat (1933) erwachsen. Freilich sieht Pulte, dass es in der jüngsten Vergangenheit (etwa seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990) im Verhältnis von Kirche und Staat auch „Schwachstellen“ gibt. Sie sollen zum Schluss noch aufgelistet werden. „Die grundlegendste Frage zielt [...] auf das Verhältnis von Staat und Kirche in einer Gesellschaft, die im Unterschied zu den Gegebenheiten vor 50 oder 100 Jahren nicht mehr mehrheitlich kirchlich konfessionell gebunden ist“ (223) – zumindest in der Praxis. Probleme wird es auch geben, weil etwa 4,3 Mio. Muslime in Deutschland leben, deren Religionslehre nur schwer integrierbar ist. Weiter: Ist der Körperschaftsstatus, der den Religionsgemeinschaften eingeräumt wird (vgl. Art. 137 Abs. 5 WRV i. V. m. Art. 140 GG), noch plausibel und den Menschen vermittelbar? Dann: Die Zukunft der Theologie an Universität und Schule ist unsicher, weil die Zahlen sinken. Ein „Minenfeld“ sind schließlich die Kirchensteuer und die Staatsleistungen. Ein Konfliktfeld wird auch zunehmend das kirchliche Arbeitsrecht (vgl. 236 f.). Die (weltlichen) Gerichte (vor allem der EuMRGH) akzeptieren immer weniger die (moralischen) Loyalitätspflichten, welche die Kirche ihren (eigenen) Mitarbeitern auferlegt.

Ich habe die vorliegende Arbeit mit großem Gewinn gelesen. Freilich steht zu erwarten, dass die Probleme, die in dem vortrefflichen Buch von den einzelnen Autoren dargelegt werden, uns auch in Zukunft immer wieder neu beschäftigen werden. Ein (wissenschaftliches) Ausruhen kann es auf diesem Gebiet sicher nicht geben.

R. SEBOTT SJ